

CAE-Bekämpfungsrichtlinien 2019

(Erstellt im Jänner 2017 von der Landesveterinärdirektion in
Zusammenarbeit mit dem Tiroler Ziegenzuchtverband; **angepasst im Jänner 2019**)

Aufgrund der Berücksichtigung von neuen Testmethoden, die eine Genotypisierung des CAE-Virus ermöglichen, werden die bestehenden CAE-Bekämpfungsrichtlinien wie folgt angepasst.

Für die Organisation der Durchführung der CAE-Bekämpfung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ist der Amtstierarzt (die Amtstierärztin) der Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

1. Für die Teilnahme am Bekämpfungsprogramm ist dem Amtstierarzt (der Amtstierärztin) eine **Verpflichtungserklärung** vorzulegen. Bereits vorliegende Verpflichtungserklärungen nach den bisherigen CAE-Bekämpfungsrichtlinien behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
2. Die **lückenlose Kennzeichnung** (gem. Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009) aller im Bestand befindlichen Ziegen mit einer Ohrmarke ist Grundvoraussetzung.

CAE-Status der Betriebe:

CAE-verdächtiger Betrieb:

Betrieb, der nicht am CAE-Bekämpfungsprogramm teilnimmt sowie Betriebe, bei denen eine Folgeuntersuchung gemäß Pkt. 5 vorgenommen werden muss.

anerkannt CAE-freier Betrieb:

Betrieb mit abgeschlossener Grunduntersuchung mit negativem Ergebnis oder bei Genotypisierung keine Feststellung von Genotyp B.

vorläufig CAE-freier Betrieb: Betrieb, der 2 negative Bestandsuntersuchungen aufweist (durchgehend negativ oder bei Genotypisierung keine Feststellung von Genotyp B)

Sanierungsbetrieb:

Betrieb, in dem Reagenten vorgefunden worden sind; das Bekämpfungsprogramm ist von vorne zu beginnen.

Abweichend davon kann ein vormals anerkannt freier Betrieb, wenn höchstens zwei Prozent der untersuchungspflichtigen Ziegen **oder ein einziges Tier** als Reagenten festgestellt worden sind, bereits mit zwei freien Untersuchungen wieder als anerkannt CAE-frei eingestuft werden, wobei die erste Untersuchung frühestens 30 Tage nach Entfernung aller Reagenten und die zweite Untersuchung frühestens 6 Monate nach der ersten Untersuchung durchgeführt werden darf.

Beobachtungsbetrieb:

Ein Betrieb bleibt weiterhin anerkannt CAE-frei, wenn alle nachfolgend angeführten Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Betrieb hat bei allen in den vorangegangenen zwei Jahren durchgeführten Untersuchungen (einschließlich der vorgeschriebenen jährlichen Kontrolluntersuchungen) ein durchgehend CAE-freies Ergebnis aufgewiesen (auch kein Nachweis von anderen Genotypen als B).
2. Es werden höchstens **2 Prozent** der untersuchungspflichtigen Ziegen **oder ein einziges Tier** als Reagenten (Genotyp B oder Mischtyp mit B) festgestellt.
3. Ein Kontakt zu anderen Ziegen- bzw. Schafbeständen durch Tierzugang /-zukauf, Deckverkehr sowie Weide bzw. Alping kann sicher ausgeschlossen werden.
4. Die festgestellten Reagenten werden unverzüglich ausgemerzt.
5. Bei zwei im Abstand von jeweils 30 Tagen nach Entfernung der Reagenten durchgeführten Bestands-Untersuchungen werden keine weiteren Reagenten festgestellt.
6. **Ein Verkauf (ausgenommen direkte Verbringung zur Schlachtung) darf aber erst nach einer weiteren freien Untersuchung erfolgen, die frühestens 6 Monate nach der ersten freien Untersuchung durchgeführt werden darf.**

3. Untersuchung:

Zu untersuchen sind alle im Bestand befindlichen Ziegen, die älter als **6 Monate** sind. Die Untersuchungen der entnommenen Blutproben (Serumröhrchen-rot) werden an der AGES Innsbruck durchgeführt

Grunduntersuchung: 3malige Bestandsuntersuchung im Abstand von 6 Monaten bis in Folge drei Untersuchungen mit negativem Ergebnis vorliegen oder bei der Genotypisierung kein Genotyp B festgestellt worden ist.

Kontrolluntersuchung: zur Aufrechterhaltung der CAE-Freiheit von anerkannt CAE-freien Betrieben ist eine jährliche Kontrolluntersuchung mit negativem Ergebnis (durchgehend negativ oder bei Genotypisierung keine Feststellung von Genotyp B) **bis zum 1. April** des laufenden Jahres notwendig

- 3.a. bei einer Herdengröße bis einschließlich 30 Ziegen (gezählt werden alle Tiere über 6 Monate) sind alle Tiere des Bestandes über 6 Monate zu untersuchen
- 3.b. bei einer Herdengröße ab 31 Ziegen (gezählt werden alle Tiere über 6 Monate) sind 30 Tiere des Bestandes und alle Zuchtböcke zu untersuchen (für die Stichprobenauswahl sind die ältesten weiblichen Tiere heranzuziehen).
für allfällige Verkaufsuntersuchungen können auch in diesen Beständen alle übrigen Tiere über 6 Monate untersucht werden; die Stückgebühren sind in diesen Fällen vom Tierbesitzer zu zahlen

Neue Betriebe bzw. Betriebe nach Gesamtausmerzung des Altbestandes gelten bereits mit **einer** freien Kontrolluntersuchung als anerkannt CAE-freier Betrieb, wenn schriftlich nachgewiesen wird, dass alle eingestellten Ziegen aus anerkannt CAE-freien Betrieben stammen.

In **vorläufig CAE-freien Betrieben** und in **Sanierungsbetrieben** ist im Abstand von mind. 6 Monaten zur letzten Untersuchung, eine Bestandsuntersuchung (alle Ziegen über 6 Monate) durchzuführen.

4. Folgeuntersuchung bei Feststellung von nicht negativen Ergebnissen:

In allen Beständen, in denen Ziegen mit positiven oder zweifelhaften CAE-Ergebnissen vorgefunden werden, ist **im Abstand von 3 bis 4 Wochen eine Folgeuntersuchung** durchzuführen, bei der von **allen Ziegen, die bei der Erstuntersuchung positiv oder zweifelhaft reagiert haben**, Blutproben zu entnehmen und auf Lentiviren zu untersuchen sind.

Hinweis:

- Abstand zur Folgeuntersuchung: falls Zeitdruck Verkürzung auf bis zu 10 Tage möglich
Bei Ziegen, die bei der Folgeuntersuchung positiv oder zweifelhaft reagieren wird eine Genotypisierung des Lentivirus durchgeführt.

In der Folge sind von allen im selben Bestand gehaltenen Schafen ab einem Alter von 6 Monaten Blutproben zu entnehmen und auf Lentiviren zu untersuchen.

Hinweis:

- Untersuchung der Schafbestände:
bei vereinzelt Ziegen in größeren Schafbetrieben soll im Einzelfall entschieden werden

5. Reagenten:

Reagenten sind solche **Ziegen bzw. Schafe**, die bei der Folgeuntersuchung gemäß Pkt. 5 positiv oder zweifelhaft reagiert haben und bei der Genotypisierung des Erregers **Genotyp B** festgestellt worden ist.

Als Reagenten gelten auch nicht untersuchte Ziegen jünger als 6 Monate, die von Reagenten geboren wurden und/oder deren Milch erhalten haben oder nach der Geburt Kontakt mit Reagenten hatten.

6. Maßnahmen nach der Feststellung von Reagenten

Reagenten ab einem Alter von 6 Monaten sind innerhalb eines Monats zu schlachten.

Reagenten jünger als 6 Monate müssen innerhalb von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Geburt geschlachtet werden. Solche Tiere dürfen nicht tätowiert oder in das Herdebuch aufgenommen werden.

Bei einem Verseuchungsgrad von über 50% der Ziegen eines Bestandes ist der gesamte Bestand auszumerzen.

7. Tierverkehr:

Zukäufe, der Auftrieb auf Versteigerungen und das Deckgeschehen ist nur aus anerkannt CAE-freien Beständen zulässig. **Für zugekaufte Tiere und Tiere, die auf Versteigerungen aufgetrieben werden, muss eine freie Einzeltieruntersuchung vorliegen** (entweder im Rahmen der gültigen Kontrolluntersuchung oder eine gesonderte Verkaufsuntersuchung).

Die Beschickung von Ziegenausstellungen ist auch aus vorläufig CAE-freien Betrieben möglich. Auf Almen und Weiden dürfen nur Tiere des **gleichen Gesundheitsstatus** aufgetrieben werden.

8. Förderung / Kostentragung:

Die Bekämpfung der CAE wird aus Mitteln des Landes und des Tierseuchenfonds gefördert. Förderungsvoraussetzung ist das Vorliegen einer unterschriebenen Verpflichtungserklärung.

Die Stückgebühren für die Blutprobenentnahme, die Laborkosten sowie die Ausmerzentschädigung von € 40,00 für Reagenten werden von der öffentlichen Hand getragen.

Die Hofgebühr a € 35,00 (exkl. MWST) ist vom Tierbesitzer zu bezahlen.

Abweichend davon wird in Beständen mit bis zu 6 zu beprobenden Tieren die Hofgebühr von der öffentlichen Hand übernommen. In diesen Fällen sind die Stückgebühren a € 5,00 (exkl. MWST) vom Tierbesitzer zu zahlen (Kleinbetriebsregelung).

Bei Nichtbeachtung der Richtlinien, verliert der Bestand die CAE-Freiheit, Herdebuchmitglieder werden aus dem Verband ausgeschlossen.

Für weitere Informationen mögen sich die Ziegenhalter mit dem Amtstierarzt des Bezirks oder den zuständigen Betreuungstierärzten in Verbindung setzen. Für eine erfolgreiche CAE-Bekämpfung ist eine konsequente Einhaltung der Richtlinien erforderlich.

Dr. Josef Kössler
Landesveterinärdirektor